

Vorlage Nr. 15/1806

öffentlich

Datum: 31.07.2023
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Andreas Hilden

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.08.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.08.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung der Altersteilzeit für Beamt*innen beim LVR

Beschlussvorschlag:

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Altersteilzeit für Beamt*innen beim LVR auf allen Stellen, deren Inhaber*innen das 60. Lebensjahr erreicht haben, wird gemäß Vorlage Nr. 15/1806 aufgehoben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Neubetrachtung der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Altersteilzeit für Beamt*innen beim LVR (Beschluss vom 04.04.2022) nach Evaluation der erhobenen Kennzahlen und unter Berücksichtigung des Wegfalls der tarifvertraglichen Grundlage der Altersteilzeit für Beschäftigte.

Nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen, die für bzw. gegen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Beamt*innen sprechen, wird vorgeschlagen, die Anwendung des § 66 LBG NRW beim LVR aufzuheben.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1806:

1. Derzeitige Ausgangslage der Altersteilzeit im LVR

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 04.04.2022 wurde die Anwendung der Altersteilzeit auf alle Beamt*innen des LVR, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 66 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW eröffnet.

Bis zu dieser Entscheidung war der Anwendungsbereich auf Inhaber*innen von Stellen mit kw-Vermerk beschränkt.

Von entscheidender Bedeutung für die Einführung der Altersteilzeit für die Beamt*innen war unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten zu würdigen, dass seit 2017 für die Tarifbeschäftigten die Möglichkeit bestand, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ), mithin die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung von Altersteilzeit mit Tarifbeschäftigten, galt bis zum 31.12.2022. Die Einigung vom 22. April zur Tarifrunde 2023 zwischen den Tarifvertragsparteien (Bund/VKA und ver.di/dbb beamtenbund und tarifunion) sieht nunmehr keine Verlängerung der Regelungen zur Altersteilzeit von Beschäftigten vor.

Aufgrund der fehlenden tarifvertraglichen Grundlage sind nach dem 31.12.2022 keine neuen Altersteilzeitverhältnisse mit den Tarifbeschäftigten des LVR geschlossen worden.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung erscheint eine Fortsetzung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Beamt*innen des LVR nicht mehr geboten, auch wenn die Formate in den beiden Statusgruppen unterschiedlich gestaltet sind.

Die Auswertung der Kennzahlen beim LVR ergibt, dass die Altersteilzeit für Beamt*innen ein finanziell attraktives Angebot darstellt, um sich vorzeitig aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen und den Übergang in den Ruhestand flexibel gestalten zu können.

Bis zum 11.7.2023 haben 189 Beamt*innen einen Antrag auf Altersteilzeitberatung gestellt; 137 Beratungen wurden nach Übersendung der Berechnungsunterlagen bisher durchgeführt. In 97 Fällen wurde die Altersteilzeit den Beamt*innen bereits bewilligt.

2. Interessenabwägung

Für die Aufhebung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Beamt*innen sprechen folgende Gründe:

- Wegfall des TV FlexAZ als tarifvertraglicher Grundlage zur Vereinbarung von Altersteilzeitverträgen bei Tarifbeschäftigten ab 1.1.2023
- Sicherung des Fachkräftebedarfs
- Eingrenzung des Wissens- und Erfahrungsverlustes durch Ausscheiden in jüngeren Berufsjahren
- Personalwirtschaftliche Herausforderung durch unbesetzte Stellen und sinkende Chancen einer gleichwertigen Wiederbesetzung

- Angespannte Haushaltslage sowohl beim LVR als auch in den Mitgliedskommunen
- Haushaltskonsolidierung

Allerdings sind bei einer Aufhebung des Anwendungsbereichs der Altersteilzeit für Beamt*innen auch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Wegfall der Möglichkeit zum vorzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben ohne Ansehensverlust und mit geringen finanziellen Einbußen
- Bestandteil der Personalbindung durch Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit

3. Rechtsgrundlage

§ 66 Abs. 3 LBG NRW eröffnet verschiedene Möglichkeiten der Regulierung der Altersteilzeit. Durch Fassung eines entsprechenden Beschlusses der obersten Dienstbehörde kann von der Anwendung von § 66 LBG NRW generell abgesehen oder die Anwendung auf bestimmte Verwaltungsbereiche (z.B. bestimmte Dezernate mit Abbaubedarf) oder Beamtengruppen (z.B. nach Laufbahngruppe, Funktion, Alter oder schwer Behinderte) beschränkt werden.

4. Vorschlag

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sowie unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Mitarbeiter*innen des LVR nach Wegfall der tarifvertraglichen Grundlage der Altersteilzeit für Beschäftigte schlägt die Verwaltung vor, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit für Beamt*innen nach § 66 LBG NRW mit Wirkung zum 31.8.2023 aufzuheben.

In Vertretung

L i m b a c h